

# Aufgaben und Haftung von Vorständen einer rechtsfähigen Stiftung

## Grundlagenpapier für Kandidaten des Gremienbestellungsservice Stifter für Stifter

### Welche Rolle spielt der Vorstand in einer rechtsfähigen Stiftung?

Grundsätzlich ist der Vorstand einer rechtsfähigen Stiftung für alle Belange der Stiftungsarbeit verantwortlich. Er vertritt die Stiftung im Rechtsverkehr nach außen und hat nach innen für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu sorgen. Darunter fallen vor allem die Vermögensverwaltung, die Erfüllung des Stiftungszweckes, die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Stiftung sowie die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden.

Der Stiftungsvorstand ist allerdings nicht verpflichtet, alle diese Aufgaben persönlich wahrzunehmen. In der Praxis haben sich verschiedene Modelle bewährt:

1. Nur in kleineren Stiftungen übernehmen die Vorstandsmitglieder alle Aufgaben auf ehrenamtlicher Basis selbst.
2. In den meisten Stiftungen vergibt der Vorstand Einzelaufgaben (z.B. Vermögensanlage, Immobilienverwaltung, Buchhaltung, etc.) an spezialisierte Anbieter und kontrolliert die jeweilige Leistungserbringung. Der Vorstand selbst kümmert sich vorrangig um die Zweckverwirklichung und delegiert alle anderen Aufgaben.
3. In großen Stiftungen delegiert der Vorstand die gesamte Geschäftsführung an einen angestellten Geschäftsführer oder das komplette Stiftungsmanagement an einen externen Dienstleister, der den Vorstand von allen operativen Aufgaben entlastet. Der Vorstand nimmt hier eine reine Aufsichtsfunktion ein und gibt die strategischen Leitlinien vor.

### Mit was für Stiftungen arbeitet der Gremienbestellungsservice?

Die Stiftungen, für die der Gremienbestellungsservice (GBS) ein Mandat übernimmt, fallen grundsätzlich in die Kategorie 2 und ggfls. in die Kategorie 3 der oben genannten Modelle.

Bevor *Stifter für Stifter* das Mandat für die Vorstandsbesetzung in einer rechtsfähigen Stiftung übernimmt, prüft der Gremienbestellungsausschuss intensiv, ob die Vorstandsarbeit für einen externen Kandidaten leistbar und zumutbar ist. Grundsätzlich übernehmen wir die Besetzung nur für Stiftungen, die ...

- durch einen professionellen Dienstleister (Stiftungszentrum, Kanzlei, o.ä.) verwaltet werden.
- ihre Zwecke rein fördernd durch die Vergabe von Mitteln an Dritte verwirklichen.
- von den Vorständen keine operative Tätigkeit erfordern.
- grundsätzlich einfach gelagert sind und keine erkennbaren Risiken und Probleme aufweisen, gerade in Hinsicht auf die Vermögensverwaltung.
- keine Präsenz vor Ort erfordern bzw. eine Präsenz bei Bedarf sicherstellen können.
- hinsichtlich der Organisation und Zweckverwirklichung hinreichend Gestaltungsfreiräume für den Vorstand bieten.

Zudem erstreckt sich das Mandat des GBS grundsätzlich darauf, die Mehrheit der Vorstandsämter zu bestellen. Die GBS-Kandidaten haben daher die Möglichkeit, die Stiftung nach ihrem Ermessen professionell zu strukturieren.

## **Welche Aufgaben muss der Vorstand einer rechtsfähigen Stiftung wahrnehmen?**

Anders als bei einer nicht-rechtsfähigen Stiftung, bei der der Treuhänder dafür zuständig ist, die Stiftung zu führen und zu gestalten, liegt diese Verantwortung bei einer rechtsfähigen Stiftung beim Vorstand selbst. Welche Antworten ein Vorstand auf diese Managementaufgaben findet, wird sich je nach Größe, Vermögensstruktur und Organisationsform stark unterscheiden.

Die folgende Checkliste gibt einen Überblick über die Fragen und Aufgaben, die ein Vorstand im Blick haben und organisieren muss.

### **Satzung lesen**

Die Satzung ist die Verfassung einer Stiftung und die Richtlinie für die Arbeit des Vorstandes. Zwar gibt es natürlich gesetzliche Mindestanforderungen, aber letztlich ist die Stiftungssatzung das entscheidende Dokument, das Vorgaben zur Zweckverwirklichung und Projektarbeit, zum Geschäftsgang im Vorstand und zur Vermögensanlage enthält. Eine gründliche Lektüre der Satzung ist daher die erste und grundlegende Aufgabe jedes Vorstandes.

### **Selbstorganisation des Vorstandes**

Typischerweise trifft der Vorstand Entscheidungen in Sitzungen – je nach den Vorgaben der Satzung ein oder zwei Mal pro Jahr. Diese Sitzungen vorzubereiten, ist Aufgabe des Vorstandes selbst, typischerweise in Person des/der Vorstandsvorsitzenden. Zudem ist der Vorstand für seine eigene Zusammensetzung verantwortlich: Er muss die Amtszeiten seiner Mitglieder im Auge behalten und fristgerecht für Neuwahlen, bzw. eine neue Bestellung durch den GBS sorgen.

*Die Aufgaben des Vorstandes sind:*

- ⇒ *Vorbereitung und Durchführung der Vorstandssitzungen (persönlich oder per Telefon).*
- ⇒ *Amtszeiten beachten, ggfls. Wahlen abhalten bzw. Bestellung durch GBS veranlassen.*

### **Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden**

Rechtsfähige Stiftungen stehen unter einer doppelten Aufsicht: zum einen durch das Finanzamt und zum anderen durch die staatliche Stiftungsaufsicht.

Der Stiftungsaufsicht

- müssen personelle Wechsel im Vorstand umgehend angezeigt werden.
- muss bis zum 30. Juni die Jahresrechnung des Vorjahres vorgelegt werden.

Das Finanzamt

- bestätigt bei Stiftungsgründung auf Antrag die Gemeinnützigkeit der Stiftung.
- erhält regelmäßig eine Steuererklärung der Stiftung.

⇒ *Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass diese Berichtspflichten beachtet werden.*

## **Verwaltung, Buchhaltung**

Der Vorstand muss eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung sicherstellen. Es ist dringend anzuraten, diese Tätigkeiten an einen spezialisierten Anbieter zu vergeben, der alle Verwaltungstätigkeiten kompetent und eigenständig ausführt. Dies kann ein Stiftungszentrum sein oder auch eine Steuerberatungskanzlei, die über Erfahrungen mit gemeinnützigen Organisationen verfügt. Zu diesen Tätigkeiten zählen:

- Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung
- Ausführung von Zahlungsanweisungen
- Ausstellung von Spendenbescheinigungen
- Einholung von Zuwendungsbestätigungen für Förderbeiträge der Stiftung
- Erstellung der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Steuererklärung

*Die Aufgabe des Vorstandes erstreckt sich vor allem darauf, ...*

- ⇒ *einen geeigneten Dienstleister auszuwählen.*
- ⇒ *darauf zu achten, dass die Arbeiten ordnungs- und fristgemäß erledigt werden.*
- ⇒ *die Jahresrechnung zu genehmigen und bis zum 30.6. an die Stiftungsaufsicht einzusenden.*
- ⇒ *dafür zu sorgen, dass regelmäßig eine Steuererklärung an das Finanzamt eingereicht wird.*

## **Vermögensanlage**

Auch die Verwaltung des Stiftungsvermögens sollte ein Vorstand an professionelle Dienstleister abgeben. Dies kann je nach Art und Höhe des Vermögens ein Stiftungsfonds oder eine Vermögensverwaltung sein oder – falls die Stiftung über Immobilien verfügt – eine Hausverwaltung.

*Die Aufgabe des Vorstandes besteht hier vor allem darin, ...*

- ⇒ *eine Anlagerichtlinie zu erstellen, die die wesentlichen Grundsätze und Ziele der Vermögensverwaltung zusammenfasst. Vorlagen hierfür stellen wir gerne zur Verfügung.*
- ⇒ *einen geeigneten Dienstleister für die Verwaltung des Vermögens auszuwählen.*
- ⇒ *den Vermögens- bzw. Hausverwalter zu instruieren und zu kontrollieren. Zu diesem Zweck werden regelmäßige Berichtspflichten (z.B. einmal pro Quartal) vereinbart.*

## **Zweckverwirklichung**

Der Vorstand ist verantwortlich für die Verwirklichung der Zwecke, die in der Stiftungssatzung vorgegeben werden. Bei den Stiftungen, die von GBS besetzt werden, handelt es sich ausnahmslos um Stiftungen, die ihre Zwecke fördernd - also durch die Vergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Organisationen - verwirklichen. Eine operative Mitwirkung des Vorstandes bei der Projektarbeit wird daher nicht erwartet.

*Der Vorstand ist vor allem dafür zuständig ...*

- ⇒ *Förderrichtlinien festzulegen, die die Grundsätze, Kriterien und Ziele der Mittelvergabe umreißen.*
- ⇒ *Projektanträge zu bearbeiten oder einen Dienstleister einzusetzen, der Projektanträge bearbeitet.*
- ⇒ *die Empfänger der Fördermittel auszuwählen.*
- ⇒ *über die Dotierung der Rücklagen zu entscheiden (auf Empfehlung des Stiftungsverwalters).*
- ⇒ *notwendige und gewünschte Belege und Berichte über die Mittelverwendung selbst einzufordern oder durch einen Dienstleister einfordern zu lassen.*

## Öffentlichkeitsarbeit

Stiftungen unterliegen in Deutschland keinerlei Publizitätspflicht. Sie sind daher nicht dazu verpflichtet, eine Website zu unterhalten oder einen Jahresbericht zu veröffentlichen, der Rechenschaft über die Aktivitäten und Finanzen der Stiftung gibt. Dies sind rein freiwillige Leistungen, die im Ermessen des Vorstandes liegen. Grundsätzlich verfügen die Stiftungen, die vom GBS besetzt werden, über hinreichend Vermögen, so dass zusätzliches Fundraising nicht erforderlich ist. Die Publizität ist daher eher ein Gebot der Transparenz und *good governance*.

*In der Verantwortung des Vorstandes liegt ...*

- ⇒ *die Entscheidung, ob und in welcher Form die Stiftung an die Öffentlichkeit treten soll.*
- ⇒ *die Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit beziehungsweise die Beauftragung von Dienstleistern mit der Erstellung einer Website, eines Stiftungsflyers oder eines Jahresberichtes.*

## Ist die Tätigkeit als Vorstandsmitglied bezahlt?

Jein: Wenn die Stiftungssatzung diese Möglichkeit vorsieht (und nur dann!), kann der Vorstand beschließen, den Vorstandsmitgliedern ihren Aufwand durch eine angemessene und moderate Entschädigung zu vergüten, z.B. in Form von Sitzungsgeldern.

In jedem Fall haben Vorstandsmitglieder Anspruch auf eine Erstattung von Auslagen, z.B. Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen.

## Welche Haftungsfragen stellen sich im Zusammenhang mit dem Vorstandsamt?

Ehrenamtlich tätige Stiftungsvorstände genießen die Haftungsprivilegierung des § 31a Abs. 1 BGB und haften für Schäden gegenüber der Stiftung nur, wenn sie dabei vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Hat der Stiftungsvorstand einen Dritten geschädigt, kann er sich von der Stiftung gemäß § 31a Abs. 2 freistellen lassen, sofern er den Schaden nur leicht fahrlässig verursacht hat. Im Streitfall muss die geschädigte Stiftung bzw. der geschädigte Dritte beweisen, dass der Vorstand vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Im Falle eines vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schadens haften Vorstandsmitglieder mit ihrem Privatvermögen. Auch bei einer Ressortverteilung bleiben sämtliche Vorstandsmitglieder im Ganzen verantwortlich. Eine Entlastung durch ein Aufsichtsgremium hat grundsätzlich keine befreiende Wirkung. Darüber hinaus bestehen Haftungsrisiken für alle Vorstandsmitglieder, unabhängig von einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Diese Risiken sind nicht durch das Haftungsprivileg des § 31 a BGB gedeckt:

*Vorstände können z.B. haften gegenüber...*

- ⇒ *dem Finanzamt (§ 69 AO) bei steuerlichen Pflichtverletzungen, aber auch hier nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.*
- ⇒ *Sozialversicherungsträgern (§ 28e SGB IV) für nicht einbehaltene und nicht abgeführte Beiträge zur Sozialversicherung.*
- ⇒ *Gläubigern bei Verzögerung eines Insolvenzantrages (§ 42 Abs. 2 BGB).*

Stiftungsvorstände können sich mit einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O Versicherung) gegen die Folgen aus einem grob fahrlässigen Fehlverhalten absichern.

### **Welche Unterstützung erhalte ich als Vorstand durch „Stifter für Stifter“?**

Wenn Sie auf Vermittlung des GBS ein Vorstandsamt in einer rechtsfähigen Stiftung übernehmen, stehen wir Ihnen gerne jederzeit für alle Fragen rund um die rechtlichen und praktischen Aspekte Ihrer Tätigkeit zur Verfügung.

Hotline zur Stiftungszentrum.law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH im Haus des Stiftens:

- 089 / 744 200 610
- [info@stiftungszentrum-law.de](mailto:info@stiftungszentrum-law.de)

*Juni 2015*

*Dr. Karsten Timmer, Vorsitzender des Ausschuss „Gremienbestellung“ der Stiftung Stifter für Stifter*